

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

39. Jahrgang

Wittmund, den 15. März 2018

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des OOWV

Trinkwasserversorgung in der Stadt Esens

Anlage zu den Versorgungsbedingungen des

Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV)

Besondere Regelungen für die Trinkwasserversorgung
in der Stadt Esens

(vorheriges Versorgungsgebiet der Stadtwerke Esens) 33

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des OOWV

Trinkwasserversorgung in der Stadt Esens

Anlage zu den Versorgungsbedingungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV)

Besondere Regelungen für die Trinkwasserversorgung in der Stadt Esens (vorheriges Versorgungsgebiet der Stadtwerke Esens)

In der Stadt Esens gelten in dem vorherigen Versorgungsgebiet der Stadtwerke Esens ab dem 15.03.2018 für Lieferungen und Leistungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVBWasserV) in Verbindung mit den ergänzenden Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV (Wasserlieferungsbedingungen des OOWV) und die Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die nachfolgenden besonderen Regelungen für Wasserpreis, Grundgebühr und Wasserzählermiete:

I.

Für die Zeit vom 15.03.2018 bis zum 31.12.2018 gilt abweichend von § 1 der Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser Folgendes:

1. Der Wasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt

Netto	0,80 EUR pro m ³
zuzüglich 7 % MwSt.	0,06 EUR pro m ³
Brutto	0,86 EUR pro m ³

2. Die monatliche Grundgebühr wird nach der Zählergröße je verwendeten Wasserzähler bemessen und beträgt bei einer Größe von

Q3 = 4	Netto	3,00 EUR pro Monat
	zuzüglich 7 % MwSt.	0,21 EUR pro Monat
	Brutto	3,21 EUR pro Monat
Q3 = 10	Netto	6,00 EUR pro Monat
	zuzüglich 7 % MwSt.	0,42 EUR pro Monat
	Brutto	6,42 EUR pro Monat
Q3 = 16	Netto	9,00 EUR pro Monat
	zuzüglich 7 % MwSt.	0,63 EUR pro Monat
	Brutto	9,63 EUR pro Monat
Q3 = 25	Netto	12,00 EUR pro Monat
	zuzüglich 7 % MwSt.	0,84 EUR pro Monat
	Brutto	12,84 EUR pro Monat

Q3 = 63	Netto	15,00 EUR pro Monat
	zuzüglich 7 % MwSt.	1,05 EUR pro Monat
	Brutto	16,05 EUR pro Monat
Q3 = 100	Netto	18,00 EUR pro Monat
	zuzüglich 7 % MwSt.	1,26 EUR pro Monat
	Brutto	19,26 EUR pro Monat
3.	Die monatliche Wasserzählermiete wird nach der Größe des Wasserzählers berechnet und beträgt bei einer Größe von	
Q3 = 4	Netto	0,66 EUR pro Monat
	zuzüglich 7 % MwSt.	0,05 EUR pro Monat
	Brutto	0,71 EUR pro Monat
Q3 = 10	Netto	1,22 EUR pro Monat
	zuzüglich 7 % MwSt.	0,09 EUR pro Monat
	Brutto	1,31 EUR pro Monat
Q3 = 16	Netto	2,04 EUR pro Monat
	zuzüglich 7 % MwSt.	0,14 EUR pro Monat
	Brutto	2,18 EUR pro Monat
Q3 = 25	Netto	20,45 EUR pro Monat
	zuzüglich 7 % MwSt.	1,43 EUR pro Monat
	Brutto	21,88 EUR pro Monat
Q3 = 63	Netto	25,80 EUR pro Monat
	zuzüglich 7 % MwSt.	1,81 EUR pro Monat
	Brutto	27,61 EUR pro Monat
Q3 = 100	Netto	31,40 EUR pro Monat
	zuzüglich 7 % MwSt.	2,20 EUR pro Monat
	Brutto	33,60 EUR pro Monat

II.

Für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 gilt abweichend von § 1 Ziffer 2 der Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser Folgendes:

Grundgebühren:

a)	Anschlüsse für unbebaute Grundstücke	
	Netto	3,07 EUR pro Monat
	zuzüglich 7% MwSt	0,21 EUR pro Monat
	Brutto	3,28 EUR pro Monat
b)	Anschlüsse für bebaute Grundstück mit Nennweite	
kleiner	Netto	3,07 EUR pro Monat
50 mm	zuzüglich 7% MwSt.	0,21 EUR pro Monat
	Brutto	3,28 EUR pro Monat
50 mm	Netto	9,20 EUR pro Monat
	zuzüglich 7% MwSt.	0,64 EUR pro Monat
	Brutto	9,84 EUR pro Monat
80 mm	Netto	24,54 EUR pro Monat
	zuzüglich 7% MwSt.	1,72 EUR pro Monat
	Brutto	26,26 EUR pro Monat
100 mm	Netto	36,81 EUR pro Monat
	zuzüglich 7% MwSt.	2,58 EUR pro Monat
	Brutto	39,39 EUR pro Monat
125 mm -	Netto	67,49 EUR pro Monat
150 mm	zuzüglich 7% MwSt.	4,72 EUR pro Monat
	Brutto	72,21 EUR pro Monat
200 mm	Netto	122,71 EUR pro Monat
	zuzüglich 7% MwSt.	8,59 EUR pro Monat
	Brutto	131,30 EUR pro Monat
c)	Anschlüsse, deren Zähler jährlich aus- und eingebaut werden	
	Netto	6,14 EUR pro Monat
	zuzüglich 7% MwSt.	0,43 EUR pro Monat
	Brutto	6,57 EUR pro Monat

III.

Ab dem 01.01.2021 gelten die Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am 15.03.2018 in Kraft. Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen.
Brake, im März 2018

OOWV

Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV

§ 1

Allgemeines

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband in Brake/Unterweser – im Folgenden OOWV genannt – hat nach seiner Satzung in der Fassung vom 26.01./31.01.1996 mit den Änderungen vom 30.12.1998/20.01.1999 die Aufgabe, in seinem Gebiet Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bereitzustellen.

§ 2

Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet des OOWV liegenden Grundstücks ist berechtigt, mit den in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser zu verlangen.

Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen.

Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers (Hauseigentümers) eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 mit einem gemeinschaftlichen Wasserzähler, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem OOWV abzuschließen.

2. Der OOWV kann den Anschluss eines Grundstückes an die Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller auch die Kosten, die dem OOWV durch die besonderen Maßnahmen entstehen, übernimmt.
3. Die Anlage oder die Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung des dafür vorgesehenen Vordruckes für jedes Grundstück oder jedes auf dem Grundstück befindliche Gebäude, das mindestens eine wirtschaftliche Einheit enthält, im Benehmen mit einem vom OOWV zugelassenen Installateur zu beantragen.

Dem Antrag ist auch ein Katastrauszug sowie eine Bauzeichnung beizufügen; darin sollten die Nachbargrundstücke angegeben werden.

Gebäude im Sinne dieser Vorschrift sind selbständig benutzbare bauliche Anlagen.

Wirtschaftliche Einheiten im Sinne dieser Vorschrift sind z. B. Wohnungen, Handels- und Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltpraxen, öffentliche Anlagen usw.

Wohnungen im Sinne dieser Vorschrift sind Räume, die jeweils von einer Familie oder einzelnen Personen einheitlich zu Wohnzwecken genutzt werden können und zu diesem Zweck mit Wasser versorgt werden (auch jedes einzelne Appartement in einem und demselben Gebäude sowie Einlieger- und Ferienwohnungen, unabhängig von dem Rechtsgrund für die Wohnungsnutzung); dies gilt auch für einzelne Räume, die in diesem Sinne selbständig genutzt werden können.

4. Dem OOWV steht ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu, falls der Anschlussnehmer nicht innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung die Voraussetzung zur vertragsgemäßen Herstellung des Anschlusses erfüllt.

5. Zieht ein Grundstückseigentümer vor Herstellung des beantragten Hausanschlusses seinen Antrag zurück oder kann der Hausanschluss aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, nicht hergestellt werden, so hat er dem OOWV die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 3

Wasserbezugspreis (§ 4 AVBWasserV)

1. Der Wasserbezugspreis setzt sich zusammen aus dem Wasserpreis, der Grundgebühr und der Zählermiete.

Er ist den „Preisregelungen des OOWV für die Versorgung von Wasser“ zu entnehmen.

Als Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr gelten wirtschaftliche Einheiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV.

2. Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks.

Neben ihm haften auch die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den OOWV bereits genügt haben.

3. a) Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserbezugspreises beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt und der Wasserzähler eingebaut ist.
b) Änderungen von Einstufungen werden mit dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam.
c) Bei Eigentümerwechsel/Mieterwechsel werden nur volle Monate abgegrenzt.
4. Für Sonderablesungen, Zweitausfertigung von Rechnungen, Mahnungen u. a. kann der OOWV seine Selbstkosten berechnen.

§ 4

Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an die Verteilungsanlagen des OOWV oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsforderungen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu zahlen.

Dies gilt auch, wenn nachträglich weitere wirtschaftliche Einheiten angeschlossen werden.

Soweit in einem zusammenhängenden Baugebiet Grundstücke nicht innerhalb von zwei Jahren nach betriebsfertiger Herstellung der Versorgungsleitung angeschlossen werden können, muss der Auftraggeber, der die Herstellung der Verteilungsanlage veranlasst, für die zu erschließenden Grundstücke mit der Zahlung des Baukostenzuschusses in Vorlage treten.

Der Zeitpunkt des Fristenbeginns wird dem Auftraggeber mitgeteilt. Der OOWV ist berechtigt, die für die verauslagten Kosten nach Fristbeginn auflaufenden Zinsen in Rechnung zu stellen.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen.

Die Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des gesamten Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Verteilungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.

2. Als Bemessungsgrundlage gelten wirtschaftliche Einheiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV.
3. Der Baukostenzuschuss kann pauschaliert werden und ist den „Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Wasser“ zu entnehmen.

§ 5

Hausanschluss (§§ 10 und 28 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der OOWV mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung versorgen und behält sich die Regelung der Kostenteilung für die Herstellung der gemeinsamen Leitung vor.

2. Der Antragsteller hat die Erdarbeiten für den Rohrgraben und die hierbei anfallenden Pflasterarbeiten auszuführen oder auf seine Kosten ausführen zu lassen, soweit der Rohrgraben nicht im öffentlichen Verkehrsraum liegt. Bei einer Parallelverlegung der Hausanschlussleitung im öffentlichen Raum sind die Kosten für die Erdarbeiten vom Anschlussnehmer zu tragen.

3. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Kostentragung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen zu treffen.
4. Die für die Erstellung eines Hausanschlusses zu erstattenden Kosten können pauschaliert werden und sind den „Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Wasser“ zu entnehmen.
5. Vor Beginn der Anschlussarbeiten kann der OOWV die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch der ganzen Kosten verlangen.
6. Die Kosten für den Einbau zusätzlicher Wasserzähler können pauschaliert werden und sind den „Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Wasser“ zu entnehmen.

§ 6

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

1. Der Wasserzählerschacht muss nach Angabe des OOWV erstellt werden; Musterzeichnungen werden kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Die Abdeckung der Wasserzählerschächte sind unter Verschluss zu halten.
Die Schächte müssen stets sauber und wasserfrei sein; im Winter sind sie von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 7

Kundenanlagen (§§ 12, 15, 16 AVBWasserV)

1. Die Wassereinrichtungen auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler dürfen nur durch einen vom OOWV zugelassenen Installateur entsprechend der DIN-Vorschriften ausgeführt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass dem OOWV vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurs eingereicht werden.
Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden, werden nicht angeschlossen.
Der OOWV übernimmt für die Arbeiten des Installateurs keine Haftung.
Eine Prüfung und Abnahme ist kostenpflichtig.
2. Der Einbau von Druckspülern bedarf der Zustimmung des OOWV.
3. Die Hausanschlüsse werden aus nichtleitendem Rohrmaterial hergestellt.
Die Wasserleitungsanlagen hinter dem Wasserzähler können daher nicht als Schutzerdung für Elektrogeräte verwendet werden.
4. Das Zutrittsrecht zur Überprüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Ermittlung preisrechtlicher Ermittlungsgrundlagen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gilt als vereinbart.

§ 8

Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

Wasserleitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen) dürfen nicht mit Bauwerken oder geschlossenen Fahrbahndecken überbaut werden.

Die Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Deshalb sind die Arbeiten im Leitungsbereich vorher mit dem OOWV abzustimmen.

Die Leitungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 9

Messungen (§§ 18 und 19 AVBWasserV)

1. Der Wasserzähler wird auf Kosten des OOWV beschafft und bleibt sein Eigentum.
2. Die Wassermenge, die von dem Wasserzähler angezeigt worden ist, gilt als zahlungspflichtig verbraucht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nutzbringend verwendet oder durch Undichtigkeit oder sonstige Schäden in der Anlage verlorengegangen ist.
3. Für einen vom Anschlussnehmer verlangten oder zu vertretenden Aus- oder Einbau des Wasserzählers werden die Kosten nach den „Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Wasser“ berechnet.

§ 10

Verwendung des Wassers (§ 22 AVBWasserV)

1. Bei Ausbruch eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der zuständigen Stellen (Feuerwehr, Polizei) oder der Beauftragten des OOWV zu befolgen.

Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

2. Die Wasserentnahme durch Standrohre mit Wasserzähler bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

Die Standrohre unterstehen der Kontrolle durch den OOWV. Für die Benutzung geliehener Standrohre ist neben dem vereinbarten Entgelt eine unverzinsliche Sicherheit zu leisten.

3. Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, d. h. sowohl für Schäden an dem Mietgegenstand selbst als auch für sämtliche Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Leitungs- und anderen Einrichtungen der Wasserversorgung oder dritten Personen entstehen.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

§ 11

Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

1. Der Wasserverbrauch wird im Allgemeinen jährlich abgelesen und danach in Rechnung gestellt.
2. Der Kunde hat Abschlagszahlungen an den OOWV zu leisten. Diese werden monatlich oder nach Wahl des OOWV in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Abschlagszahlungen pro Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen, fällig. Grundlage hierfür sind die nach der letzten Abrechnung ermittelten Trinkwassermengen.
Bei der Abrechnung werden die bis dahin auf die Leistung des Abrechnungsjahres gezahlten Abschlagszahlungen verrechnet. Zu viel bzw. zu wenig geleistete Beträge sind bei der Abrechnung auszugleichen. Sie werden nicht verzinst.
3. Der OOWV behält sich monatliche Ablesung und Berechnung vor.

§ 12

Laufzeit des Versorgungsvertrages (§ 32 AVBWasserV)

1. Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück haben der bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug schriftlich beim OOWV ab- oder anzumelden.
2. Melden der bisherige und der neue Grundstückseigentümer die Änderung des Vertragsverhältnisses nicht ordnungsgemäß um, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Verpflichtungen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten für Miet- und Pachtverhältnisse entsprechend.
4. Bei einer zeitweiligen Stilllegung des Anschlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers ist die für alle vorhandenen Einheiten vorgesehene Grundgebühr weiterzuzahlen.

§ 13

Änderungsvorbehalt

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband behält sich eine Änderung der „Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV“ jederzeit vor. Sie werden durch Veröffentlichung in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Weser-Ems und Hannover für die Anschlussnehmer wirksam.

§ 14

Inkrafttreten

Die ergänzenden Vertragsbestimmungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes zu der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ treten gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 1990 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Information nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Der OOWV nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.)

OOWV

Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.